

Wien, am 10.08.2021

Stellungnahme zum „Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden“

Grundsätzlich ist die Möglichkeit der Verwendung von personen- und unternehmensbezogenen Statistikdaten für wissenschaftliche Zwecke zu begrüßen und ist dies schon seit langem ein Anliegen der Wissenschaftscommunity in Österreich – insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Zugang zu Registerdaten in Ländern (insbesondere in forschungsstarken Ländern wie den *Innovation Leadern*, wie z.B. Schweden) grundsätzlich möglich ist und unterstützt wird, in Österreich hingegen die Identifizierung von statistischen Einheiten und damit ein Verknüpfen von Statistik- und Registerforschungsdaten bislang unzulässig sind.

Um eine evidenzbasierte Politik wie auch um den Forschungsstandort Österreich hinsichtlich seiner Rahmenbedingungen zu unterstützen, ist es daher bedeutsam, bisher nicht zugängliche Datenbestände der Wissenschaft zugänglich zu machen. Die gesetzlichen Änderungen sind daher zu begrüßen, wenn auch zwei kritische Punkte anzumerken sind:

Punkt 1: Der Entwurf zum „Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden“ sieht unter Abs. 7 vor, dass wissenschaftlichen Einrichtungen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, Fernzugriff auf Statistikdaten eingeräumt werden soll. Unter Abs. 8 werden 13 Einrichtungen, welche die Voraussetzungen erfüllen, als Beispiele genannt, neun davon namentlich. Das schließt andere Forschungseinrichtungen nicht *a priori* aus.

Dennoch sind wir der Auffassung, dass die explizite Nennung bestimmter Forschungseinrichtungen eine Wettbewerbsverzerrung zu deren Vorteil darstellt. Alle anderen Forschungseinrichtungen – und das sind vor allem die kleineren – müssen ihre Forschungsvorhaben dokumentieren. Es ist nicht ersichtlich, was die neun genannten Forschungseinrichtungen für den Vertrauensvorschuss qualifiziert. Wir schlagen daher vor, die Liste nach objektiven Kriterien zu erstellen.

Im Österreichischen Forschungs- und Technologiebericht 2021 (Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat gem. § 8 (2) FOG über die Lage und Bedürfnisse von Forschung, Technologie und Innovation in Österreich) wird in Kapitel 3 das Monitoring von den zehn zentralen, im Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG) genannten Einrichtungen dargelegt. Dabei werden unter § 3 des FoFinaG fünf zentrale Forschungseinrichtungen taxativ genannt. Diese fünf Einrichtungen sind auch im oben genannten Gesetzesentwurf enthalten.

Unverständlich ist, warum diese fünf zentralen, im FoFinaG genannten Forschungseinrichtungen im oben genannten Gesetzesentwurf unter Abs. 8 um vier weitere ergänzt werden. Es fällt auf, dass die Reihenfolge im Gesetzesentwurf dieselbe ist wie im FoFinaG, und dass dann willkürlich vier Forschungseinrichtungen hinzukommen. Insbesondere ist nicht klar, was nicht genannte Forschungseinrichtungen disqualifiziert.

Wir schlagen daher vor, die Liste der namentlich genannten Forschungseinrichtungen auf jene fünf zu begrenzen, die auch im FoFinaG genannt werden.

Punkt 2: Wichtig ist, dass alle wissenschaftlichen Einrichtungen unter gleichen Bedingungen Registerdaten nutzen können; d.h. die Forschungsvorhaben sind einer Überprüfung zu unterziehen, die unabhängig, im besten Fall von ausgewiesenen Expertinnen und Experten vollzogen wird. Wir empfehlen daher, neben der Bundesanstalt **ein unabhängiges Expertinnen- und Expertengremium für die Überprüfung von Anträgen bzw. Forschungsvorhaben einzurichten.**